

# Landesverräter S.

Am 10. November 1942 ist im Süssack, Gemeindegebiet Jonschwil, Ernst Schrämmli, «exekutiert» worden.



Im Zweiten Weltkrieg – und besonders Ende 1942, als um Stalingrad die brutalste, Menschen verachtende Schlacht tobte, und der Wahnsinn auf beiden Seiten an der Wolga über

eine Million Tote forderte – ist auch die Schweiz auf eine harte Probe gestellt worden.

Kriegsrecht, die von der Schweizer Bundesversammlung proklamierte, bewaffnete Neutralität und die Umsetzung der Landesverteidigung durch General Henri Guisan hat gegen Aussen ein starkes Bild der Schweiz vermittelt.

Die Angst, dass der übermächtige Gegner und unberechenbare «Führer», wie über der Grenze gesungen wurde; «das Schweizer Stachelschein, nehmen wir am Schluss noch ein...», auch unser Land überrennen würde, war gross. Nicht verwunderlich, dass es in allen Gesellschaftsschichten – ja sogar in der obersten Armeeführung- Personen gab, die Widerstand für nutzlos hielten. Einige waren auch bereit, Informationen weiterzugeben, Spionage zu betreiben. Deren Beweggründe waren vielfältig. Die Heilsversprechen des nördlichen Nachbarn sehr verlockend und dessen Spione in der Schweiz äusserst zahlreich und hoch aktiv.

Die vor allem in der deutschen Schweiz lautstark und öffentlich agierenden «Nazis und deren Sympathisanten» und das immer dreistere Vorgehen der Spionagetätigkeiten haben in der Bevölkerung grosse Wut ausgelöst. Der Ruf nach exemplarischer Verfolgung und Verurteilung der Verräter – «grosse und kleine»- wurde immer lauter.

PD Dr. Ernst Ziegler, hat mit seinem Beitrag in «Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner

**Ernst Ziegler**, Bürger von Gaiserwald, Rotmonten und St. Gallen. Lehrerseminar in Rorschach. Danach Studium in Geschichte, Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte in Basel, besonders bei Edgar Bonjour und Karl Jaspers, in Paris. 1974 Dissertation über Jacob Burckhardts Vorlesung über die Geschichte des Revolutionszeitalters; Ausbildung zum Archivar in Basel und Paris.

1971 bis zur Pensionierung 2003 Stadtarchivar von St. Gallen; Verfasser zahlreiche Bücher und Aufsätze zur St. Galler Geschichte, besonders der Frühen Neuzeit und der Zeitgeschichte, und er leitete Schriftenlesekurse. Lehrtätigkeiten an der Universität Zürich (Seminare zur Rechtsgeschichte, 1987 bis 1994), der Universität Konstanz (Übungen zur Paläographie, 1989 bis 1997) und insbesondere der Universität St. Gallen (öffentliche Vorlesungen zur St. Galler Geschichte und Seminare zur Rechtsgeschichte, 1987 bis 2003). 1996 Privatdozent Universität St. Gallen.

Umgebung» 137. Heft 2019, Ein «Landesverräter» aus St. Gallen, die Lebensgeschichte des im Alter von 23 Jahren hingerichteten Jünglings aus St. Gallen detailliert beschrieben, nachdem er schon 2012 und vor allem 2016 als «historischer Berater» für Schriftsteller Niklaus Meienberg und Filmer Richard Dindo, Contact Film, Zürich / Kinofilm «Landesverräter S.» engagiert wurde.



Meienbergs Gesuch um Einsicht in die Akten von Ernst Schrämmli wurde im Dezember 1978 von Bundesrat Gnägi bewilligt. Er konnte alle Akten einsehen, persönliche Notizen für sich machen, jedoch keine Dokumente kopieren oder fotografieren. Dieses Wissen hat Meienberg in einem Buch «Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S» und im oben erwähnten Film festgehalten.

Zu gleicher Zeit begann Professor Peter Noll, Universität Zürich, mit der wissenschaftlichen Untersuchung aller 17 vollstreckten Todesurteile in der Schweiz während dem 2. Weltkrieg.

**Peter Noll**, 18.5.1926 Basel, 9.10.1982 Zürich., Rechtswissenschaftl. Studium an der Univ. Basel, 1949 Dissertation. 1955 PD an der Univ. Basel. 1951-61 Obergerichtsschreiber in Liestal, 1961-69 Prof. an der Univ. Mainz, ab 1969 Prof. an der Univ. Zürich, hat 1980 alle 17 Todesurteile untersucht. Obwohl er das Urteil an Ernst Schrämmli für rechtlich vertretbar hält, sei der Fall »objektiv einer der leichtesten« gewesen. S. habe keine wirklich gravierenden militärischen Geheimnisse verraten. Beim Granatendiebstahl billigt er ihm verminderte Zurechnungsfähigkeit zu und bemängelt die Nicht-Berücksichtigung eines psychiatrischen Gutachtens vor Gericht.

Während Niklaus Meienberg mit der Militärjustiz «abrechnet» und am Verteidiger von Schrämmli «kein gutes Haar lässt», attestiert Dr. Ernst Ziegler beiden Instanzen allzeit korrektes Vorgehen. Die auch ihm gewährte Akteneinsicht und die akribische Recherche der Dokumente des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt und Hauptmann Rolf Zollikofer aus Rapperswil, bestätigen

Zieglers Befund. *Zollikofer stellte auch ein umfassendes Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung, worin er «die sachliche und überaus sorgfältige Arbeit des Falles» durch das Divisionsgericht 7a festhielt. (Textabschnitt EZ).*

*Nach Ansicht des Chronisten, der den Film von Meinberg/Dindo noch sehr präsent hat, sind die Sympathien der beiden in hohem Masse bei Ernst S. «Die Grossen lässt man laufen, die kleinen hängt man auf...». Damit sind die Sachlichkeit und die Berücksichtigung der damaligen Zeitumstände nicht mehr gegeben. Alle den Fall analysierenden Historiker bestätigen die korrekte Arbeit der Justiz und Vollzugspersonen. Der Todesurteil war sehr hart. Nur die Mitglieder der*

*Bundesversammlung hätten es – wie vom Verteidiger diesem Gremium beantragt – in lebenslange Haft umwandeln können...*

**Das Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung** wurde am 18. Oktober 1942 eingereicht. RA Zollikofer appelliert an das letztinstanzlich entscheidende Gremium, neben den «richterlichen Erkenntnissen» auch die rein menschlichen und ethischen Momente zu beurteilen. Er kommentiert den Lebenslauf von Ernst S. und hält unter anderem fest: *«Es ist ein überaus tragisches Schicksal, dass seine überdurchschnittliche Intelligenz zufolge mangelnder Erziehung und Lenkung von frühester Jugend auf vernachlässigt wurde und auf völlig falsche Bahnen geriet...»* (Textabschnitt EZ)

*RA und Hauptmann Zollikofer hielt Ernst S. nicht für einen Landesverräter «der aus niedrigsten Motiven und aus einer verlumpten Gesinnung heraus handelte.»* (Textabschnitt EZ).

Zollikofer bittet die Mitglieder der Bundesversammlung, Herkunft, Erziehung und Bildung des Angeklagten zu berücksichtigen und als Milderungsgrund des Verbrechens zu werten. Er hält die Todesstrafe für eine unangemessene schwere Sanktion. Wie schon beim Divisionsgericht 7a plädiert der Verteidiger auf eine lebenslange Haftstrafe.

**Das Begnadigungsgesuch ist im Oktober 1942 von der Bundesversammlung mit 176 gegen 36 Stimmen abgelehnt worden, das Todesurteil Ernst S. ist irreversibel.**

Eine in unserer Chronikstube vorhandene Kopie des **«Protokoll über die Vollstreckung der Todesstrafe»** belegt im Detail die geplante Vorbereitung und Durchführung der Hinrichtung:

Ernst S. wurde vom Gefängnis in St. Gallen um 22.30 Uhr an den Hinrichtungsort gefahren. Ankunft am Vollstreckungsort: 23.25 Uhr. Ein Dutzend namentlich erwähnter Offiziere – Kommandant Feldartillerie Regiment 7, Grossrichter, Auditor, Feldprediger, Officialverteidiger Hauptmann Zollikofer, zwei Sanität-Offiziere, Gerichtsschreiber und 20 Soldaten waren vor Ort. Sie sind vom Regimentskommandanten am 10. November nachmittags 14.00 Uhr auf Pikettstellung befohlen worden.

Protokoll: «Die Wege zur Hinrichtungsstätte sind militärisch gesperrt ... Der Grossrichter verliert das Urteilsdispositiv und erteilt Ermächtigung, den Verurteilten durch

Erschiessen vom Leben zum Tode zu bringen ... Der Feldprediger spricht dem Verurteilten mit wenigen Sätzen zu. ... Die Exekutivmannschaft, in zwei Gliedern aufgestellt, mit sechs Schritt Abstand vom Verurteilten, wird zum Schuss kommandiert. ... Die beiden Sanität-Offiziere stellen die Wirkung der Schussabgabe fest. ... Der das Verfahren leitende Offizier wird zur Abgabe eines zweiten tödlichen Schusses kommandiert. ①... Es wird der Tod festgestellt... Ende der



Von Punkt 631 aus,  
zirka 50 Meter südlich, wurde  
das Todesurteil vollstreckt...  
(Seewadelstrasse/Süssackweg)

Exekution: 23.35 Uhr... Das Verhalten des Verurteilten auf der Fahrt zur Hinrichtungsstätte und bei der Erschiessung war ein völlig ruhiges und gefasstes.»

① Der damalige Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Karl Kobelt, verlangt vom Oberauditor Auskunft über den im Protokoll erwähnten «zweiten tödlichen Schuss». Dieser sei mehr aus Vorsicht, denn aus medizinischer Notwendigkeit erfolgt, wurde ihm berichtet und dem Kommando des Feld-Artillerie-Regiments 7 sehr sorgfältige und präzise Arbeit attestiert.

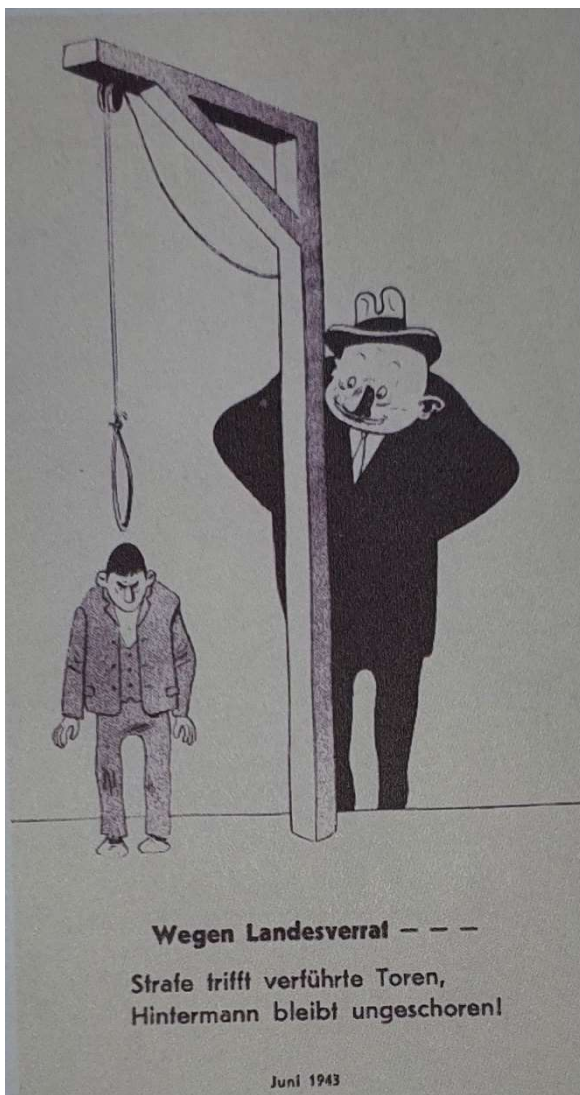
Des Weiteren kann die vielfach gehörte Aussage; «Ernst S. sei durch Kameraden der eigenen Kompanie erschossen worden», klar verneint werden. Das Protokoll über die Vollstreckung der Todesstrafe belegt, dass nicht Soldaten der Feld Batterie 48 (F.Battr.48) sondern des Stabes Feld Artillerie Regiment 7 (F.Art.Rgt.7) abkommandiert worden sind.

## Die Todesurteile vollstreckt

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Todesurteile der Militärgerichte an den Courieren Zürcher und Feer und am Fahrer S. [redacted] sind, nachdem die Begnadigungsgehänge durch die Bundesversammlung abgewiesen worden sind, am Abend des 10. und am frühen Morgen des 11. November in militärischer Weise vollzogen worden.

Die Berichterstattung in den Zeitungen beschränkte sich in dieser Zeit in der Regel auf die amtlichen Verlautbarungen. Es gab keine amtlichen Todesanzeigen von Einwohneramt. Auch Angehörigen der Opfer war es nicht erlaubt, eigene Todesanzeigen erscheinen zu lassen. Ernst Schrämmli wurde unverzüglich im Feldli St. Gallen bei den Namenlosen begraben.



Im Film «Erschiessung des Landesverräter S.» hat sich auch der Historiker **Dr. Edgar Bonjour** mit seiner Aussage (persönliche Einschätzung) in die vaterländischen Dornen gesetzt: «Dir wüsstet ja, die Grosse laa me loufe, die Chlyne blibe bhangen». Bonjour plädierte während des zweiten Weltkriegs die Todesstrafe nicht sofort, sondern, wo als notwendig erachtet, erst im Falle eines Einmarsches zu vollziehen.

Er wurde nicht gehört, blieb jedoch stets ein konsequenter Mahner und grosse Respektpersonen in dieser politisch „hitzen“ Zeit.

Bonjours Lebensthema wurde die Geschichte der schweizerischen Neutralität. Nach einer ersten kleineren Schrift im Jahre 1943 entfaltete er das Thema in mehreren Etappen zwischen 1965 und 1970 zu einem sechsbändigen Monumentalwerk, wobei die letzten drei Bände, die er ab 1962 in bundesrätlichem Auftrag verfasste, als Bonjour-Bericht in die schweizerische Geschichtsschreibung eingingen. Bonjour übernahm diese Aufgabe nur unter der Bedingung, dass sein Bericht, ob veröffentlicht oder nicht, niemals zensuriert werde. Um seine Unabhängigkeit zu wahren, verzichtete er auf eine Entschädigung.

### Quellennachweis:

- PD Dr. Ernst Ziegler; SCHRIFTENDES VEREINS FÜR GESCHICHTE DES BODENSEES UND SEINER UMGEBUNG, 137. Heft 2019, EIN «LANDESVERRÄTER» AUS ST. GALLEN  
(Textabschnitt EZ)
- Niklaus Meienberg  
Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S. Luchterhand, Darmstadt 1977, ISBN 3-472-61247-9; erweiterte Neuauflage: Limmat, Zürich 1992, ISBN 3-85791-201-4; Neuauflage 2013: ISBN 978-3-85791-719-6 (Buch) und ISBN 978-3-85791-720-2 (DVD-Video)  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Niklaus\\_Meienberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Niklaus_Meienberg)
- Edgar Bonjour  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Edgar\\_Bonjour](https://de.wikipedia.org/wiki/Edgar_Bonjour)
- Peter Noll  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Peter\\_Noll](https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Noll)

### Bilder:

- Bundesarchiv – Kopie Polizeibild Ernst S (Chronikstube)
- Bundesarchiv - Vorderseite Akte No. 126 (Artikel E. Ziegler)
- Wanderweg Punkt 631 (Chronikstube)
- Zeitungsmeldung St. Galler Tagblatt, 11. November 1942, Mittagsblatt (Artikel E. Ziegler)

### Chronikstube Gemeinde Jonschwil:

- **Jonschwiler Jahrbuch 2012**, Seite 70-  
<https://www.retrodigital.sg.ch/library/e9SLEtjoQWFEKtdfefUjSx?page=70>  
Beitrag; Markus Brändle
- **Erschiessung des Landesverrätters Ernst Schrämmli**  
<https://www.jonschwil.ch/publikationen/407110>  
Beitrag Chronist; Turi Locher
- Diverse vorhandene Akten (Kopien) über Ernst S.